



## **Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 9 Absatz 1 HwO i. V. m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung**

Eine Ausnahmegewilligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 HwO i. V. m. § 2 EU/EWR-Handwerk-Verordnung wird Staatsangehörigen eines EU/EWR-Landes erteilt, die in einem anderen EU/EWR-Land die betreffende Tätigkeit ausgeübt haben.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind:

### **Anerkennung von Berufserfahrung**

- Tätigkeit mindestens 6 Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder als Betriebsverantwortlicher (Tätigkeitsende darf nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen)

oder

- Tätigkeit mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder als Betriebsverantwortlicher, nachdem in dem betreffenden Beruf eine mindestens 3-jährige Ausbildung abgeschlossen wurde

oder

- Tätigkeit mindestens 4 Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder als Betriebsverantwortlicher, nachdem in dem betreffenden Beruf eine mindestens 2-jährige Ausbildung abgeschlossen wurde

oder

- Tätigkeit mindestens 3 Jahre als Selbstständiger und mindestens 5 Jahre als Unselbstständiger (Tätigkeitsende darf nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen)

oder

- Tätigkeit mindestens fünf Jahre ununterbrochen in leitender Stellung eines Unternehmens, davon mindestens 3 Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem in dem betreffenden Beruf eine mindestens 3-jährige Ausbildung abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für das Friseurgewerbe (Nummer 38 der Anlage A zur HwO)

Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes der Anlage A zur Handwerksordnung umfassen (§1 Abs. 2 HwO), für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird.

### **Hinweis**

Für die Gesundheitshandwerke (Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher-, Zahntechniker-Handwerk kann eine Ausnahmegewilligung nicht erteilt werden.

## **Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen**

Darüber hinaus steht gemäß § 3 EU/EWR-Handwerk-Verordnung die Erteilung einer Ausnahmegewilligung den entsprechenden Staatsangehörigen offen, die in einem anderen EU/EWR-Land einen dem deutschen Meisterbrief gleichwertigen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis erworben haben.

Sofern die Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in der Bundesrepublik Deutschland geforderten Dauer liegt oder die Unterrichtsfächer sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch eine deutsche Meisterprüfung abgedeckt werden, kann die Ablegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Sachkundeprüfung erforderlich sein.

### **Dem Antrag beizufügende Unterlagen:**

- Nachweis über die Staatsangehörigkeit
- Nachweis über die bisherige berufliche Tätigkeit im Herkunftsland (durch die zuständige Stelle des Herkunftslandes) bzw. erworbener Ausbildungen und Befähigungen
- Bescheinigung über die gewerbliche Zuverlässigkeit

Die Unterlagen müssen im Original/beglaubigter Kopie und deutscher Übersetzung eingereicht werden.

### **Kosten:**

Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag ist gebührenpflichtig. Die Verfahrensgebühr für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung beträgt zwischen 300 und 350 Euro. Im Falle von Ausgleichsmaßnahmen kommen zur Verfahrensgebühr die Kosten für die Durchführung einer Sachkundeprüfung hinzu. Der Kostenrahmen kann sich in einem Bereich von bis zu 2500 Euro bewegen. In Einzelfällen kann dieser jedoch auch bei umfangreichen Überprüfungen überschritten werden.

**Die Ausnahmegewilligung selbst berechtigt nicht zum Ausbilden von Lehrlingen.**